

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

„Rüftgeld“, das ist die von der Regierung, bzw. von den Landständen vorgeschriebene Militärsteuer wurde von nun an auf 200 fl jährlich pauschaliert. Aus diesen bedeutenden Geld- und Steuerleistungen ersehen wir, daß Schwans im 16. Jahrhundert schon ein bedeutender Ort und daß die Bürgerschaft wohlhabend und leistungsfähig gewesen sein muß, denn sonst hätte Schwans nicht so bedeutende Opfer für die Marktfreiheiten bringen können. Die teure Ablösung oder besser gesagt Wiedererkaufung schon früher besessener Rechte zeigt uns aber auch in Schwansenstadt das gleiche Bild wie in vielen anderen Orten und Herrschaften: die Bürgerschaft (und noch mehr der Bauernstand) wird von der Grund- und Vogtherrschaft der alten Rechte beraubt und mit vermehrten Abgaben beschwert.

Die klugen und wohlhabenden Schwanser konnten sich ihre ehemals schon besessenen Rechte durch Verträge und bedeutende Geldopfer allerdings wieder erringen und sichern. Aus den zähen und zielbewußten Verhandlungen ist einerseits die Freiheitsliebe der Alt-Schwansenstädter rühmenswert, andererseits ihre Opferwilligkeit anerkennenswert, denn die Zugeständnisse der Vogteiherrschaften waren viel weniger Gnadenakte als vielmehr Geschäfte der geldbedürftigen Herrschaftsinhaber.

Die Schwanser begnügten sich auch mit den errungenen Marktfreiheiten nicht; der Ruhm Grieskirchens, das 1613 das Stadtrecht erreicht hatte, eiferte sie noch mehr an und machte sie umso opferwilliger zur

Erwerbung des Stadtrechtes im Jahre 1627.

Der ebenso geschäftskundige wie kriegstüchtige Graf Herbersdorf hatte am 26. Juni 1627 die Herrschaft Buchheim mit allen Rechten erworben und sofort machte er sich erbötig, dem Markte Schwans das lang ersehnte Stadtrecht zu erwirken und erreichte tatsächlich schon nach sechs Wochen die kaiserliche Zustimmung zur Stadterhebung. Diese außerordentlich schnelle Erledigung überrascht umso mehr, als ja Oberösterreich damals in bayerischer Verwaltung war und nach der Unterdrückung des großen Bauernaufstandes keineswegs in Gnade beim Kaiser stand. Die Genehmigung erfolgte tatsächlich nur dem Statthalter Herbersdorf zuliebe, dem sich ja der Kaiser sehr zu Dank verpflichtet fühlte. Es ist daher in der kaiserlichen Stadtrechtsurkunde auch ausdrücklich vermerkt, daß das Stadtrecht für Schwans